



Entlastungsanträge zur Stromsteuer für das Jahr 2024 - Frist 31.12.2025

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

Mühldorf, den 08.12.2025

mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 wurde die Stromsteuerentlastung nach § 9b StromStG für die Jahre 2024 und 2025 erweitert. Betriebe des **produzierenden Gewerbes** sowie der **Land- und Forstwirtschaft** können unter bestimmten Voraussetzungen erstmals einen Entlastungsantrag in Höhe von 20,00 € je Megawattstunde für im Jahr 2024 entnommenen Strom stellen.

Wesentliche Details:

- Anwendungsbereich: Betriebe des produzierenden Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft
- Entlastungsbetrag: 20,00 € je Megawattstunde (MWh) für 2024
- Voraussetzung (Verbrauch): Anders als in früheren Kalenderjahren reicht für 2024/2025 ein Verbrauch von mehr als 12.500 kWh aus, um von der Steuerentlastung zu profitieren. Zuvor war für 2023 ein Verbrauch von mindestens 48.700 kWh erforderlich, damit der Sockelwert von 250,00 € überstiegen wird
- Frist: Entlastungsanträge für das Kalenderjahr 2024 müssen **bis zum 31. Dezember 2025** beim jeweils zuständigen Hauptzollamt gestellt werden (z. B. über Zoll Online – Steuerentlastung nach § 9b StromStG).

Hinweise zur Vorgehensweise:

Prüfen Sie im ersten Schritt Ihren jährlichen Stromverbrauch 2024 anhand der Jahresabrechnung und stellen Sie fest, ob der Verbrauch die genannten Schwellenwerte erfüllt.

Reichen Sie den Entlastungsantrag zeitnah beim zuständigen Hauptzollamt ein. Nutzen Sie ggf. die Online-Plattform Zoll Online bzw. die dort angegebenen Verfahren zur Steuerentlastung nach § 9b StromStG.

Für Rückfragen oder Unterstützung bei der Prüfung der Voraussetzungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Albert Pininger
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater



Petra Mittermaier
Steuerberaterin
Fachberaterin für inter-
nationales Steuerrecht



Maximilian Leebmann
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater